

**Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Bestensee  
am 14.05.2023**

**Bekanntmachung des Wahlleiters vom 11.01.2023**

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahIG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) mache ich Folgendes bekannt:

**I. Wahltermin für die Wahl sowie Wahlzeit**

1. Aufgrund der Festsetzung des Wahltermins durch den Landkreis Dahme Spreewald vom 05.01.2023 findet am Sonntag, den **14.05.2023**, die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Bestensee in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt. Die etwaig notwendig werdende Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Bestensee findet am Sonntag, den **04.06.2023**, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.
2. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 23. April 2023 zugestellt werden, sind Wahlkreis, Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Wahlraum</b>	
01	Mensa der Grundschule Bestensee Goethestraße 15 15741 Bestensee	barrierefrei
02	Mehrgenerationenhaus I Waldstraße 33 15741 Bestensee	barrierefrei
03	Grundschule Bestensee Eingang über Wielandstraße 15741 Bestensee	nicht barrierefrei
04	Gemeindesaal Eichhornstraße 4-5 15741 Bestensee	barrierefrei
05	Mehrgenerationenhaus II Waldstraße 33 15741 Bestensee	barrierefrei
06	„Eventladen Pätz“ Pätzer Dorfaue 9 15741 Bestensee / OT Pätz	barrierefrei

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14. Mai 2023 bzw. bei der gegebenenfalls notwendig werdenden Stichwahl am 04. Juni 2023, jeweils um 15.00 Uhr in der Gemeinde Bestensee, in den Räumlichkeiten der Feuerwehr, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Hauptwahl beim Wähler belassen und soll bei der Stichwahl abgegeben werden.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.  
Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

- a) Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Bestensee oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Für die Briefwahl gilt Folgendes:

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindeverwaltung Bestensee den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl. Er legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle, am Wahltag bis 18.00 Uhr, abgegeben werden. Hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen anderen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihm auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe körperlich behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlvorstand.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

Der Wahlausschuss stellt am Dienstag, den 16.05.2023 um 18.00 Uhr, in öffentlicher Sitzung das Ergebnis der Hauptwahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Gemeinde Bestensee vom 14.05.2023 fest.

Im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl stellt der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Gemeinde Bestensee vom 04.06.2023, am Dienstag den 06.06.2023 um 17.00 Uhr, in öffentlicher Sitzung fest.

Ort der Sitzung ist die Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee, Rathausaal.

Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

### 1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 1.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

- 1.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens bis zum 09.03.2023 (66. Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr**, bei dem Wahlleiter der Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee, Raum 20, schriftlich eingereicht werden.

## 2. Inhalt der Wahlvorschläge

- 2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 93 BbgKWahlV eingereicht werden. Entsprechend § 70 BbgKWahlG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG müssen sie enthalten:
- Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer Bewerberin oder eines Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
  - als Wahlvorschlag einer **Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
  - als Wahlvorschlag einer **Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
  - als Wahlvorschlag einer **Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
  - der Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** darf bei der Bezeichnung nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.
- 2.2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 2.3. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.
- 2.4. **Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.
- 2.5. **Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.
- 2.6. **Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 2.7. **Wichtige Beschränkungen**  
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG). Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG). Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

## 3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

- 3.1 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die/der Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG wählbar sein.
  - Die/der Bewerber/in muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Punkt 4.)
  - Die/der Bewerber/in muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die/der Bewerber/in in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist. Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

3.2 Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern  
Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- eine der drei Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 BbgKWahlG erfüllt oder
- infolge einer zivil oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger/innen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3.4 Bei den Wahlen der hauptamtlichen Bürgermeister und Oberbürgermeister haben die Bewerber gegenüber der Wahlbehörde an Eides Statt zu versichern, dass sie nicht nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Die Wahlbehörde darf die Wählbarkeit nur bescheinigen, wenn ihr die Erklärung vorliegt.

#### 4. Zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG

- 4.1 Die/der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 4.2 Die/der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger (Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Punkt 4.2 gelten für mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 4.3 Die/der Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 4.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

- 4.5 Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 4.6 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die/der Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides Statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 5. Unterstützungsunterschriften

### 5.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 5.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Gemeindevertretung durch mindestens eine/einen Gemeindevertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages in der Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee durch mindestens eine/n Gemeindevertreterin/er seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Punkt 5.1.1 oder 5.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 5.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am heutigen Tag aufgrund eines Einzelwahlvorschlages in der Gemeindevertretung vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.5 Weiterhin bedarf der Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, ebenfalls keiner Unterstützungsunterschriften.

### 5.2 Wichtige Hinweise; Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 5.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach dem vorstehenden Punkt 5.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 36 Unterstützungsunterschriften** (§ 70 Abs. 5 BbgKWahlG) von den im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 5.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis Mittwoch, 08.03.2023 (67. Tag vor der Wahl), 16:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde zu leisten.
- 5.2.3 Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- 5.2.4 Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den amtlichen Formblättern für Unterschriften listen nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.
- 5.2.5 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagträgers sofort in der Gemeindeverwaltung Bestensee, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee zur Verfügung gestellt.
- 5.2.6 Bei der Anforderung sind Familien- und Vorname sowie Anschrift einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

- 5.2.7 Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die/der Bewerber/in gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
- 5.2.8 Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.
- 5.2.9 Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 5.2.10 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 5.2.11 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Gemeinde Bestensee unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 5.2.12 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterstützung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 5.2.13 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 5.2.14 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, 06.03.2023 (69. Tag vor der Wahl), 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 5.2.15 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriften liste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

## **6. Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **09.03.2023 (66. Tag vor der Wahl), 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden.

## **7. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am Dienstag, **14.03.2023 18.00 Uhr**, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ort der Sitzung ist die Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee, Rathausaal. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

Bestensee, den 11.01.2023

J.-K. Schmidt  
Wahlleiter der Gemeinde Bestensee

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden grundsätzlich von mir beschafft und können bei mir abgefordert werden. Zu erreichen bin ich unter Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee, [www.bestensee.de](http://www.bestensee.de). Wahlleiter: Herr Schmidt, Telefon: 033763-99814, [wahlleiter@bestensee.de](mailto:wahlleiter@bestensee.de), stellvertretende Wahlleiterin: Frau Cedel, Telefon: 033763-99819, [m.cedel@bestensee.de](mailto:m.cedel@bestensee.de). Zusätzlich besteht die Möglichkeit im Internet auf die entsprechenden Formulare zuzugreifen. Näheres hierzu finden sie auf der Homepage der Gemeinde Bestensee unter [www.bestensee.de](http://www.bestensee.de); Rathaus Online – Wahlen/Abstimmungen.

**Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Internetseite der Gemeinde Bestensee unter Rathaus Online – Wahlen/Abstimmungen**